



überreicht von



Jährlich prüfen: Opting Out noch gerechtfertigt?

Seit dem 1. Januar 2008 können sich juristische Personen, die im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen zählen, von der Pflicht zur Prüfung ihrer Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle befreien lassen. Dieser einmal beschlossene Verzicht – das sog. «Opting Out» – muss regelmässig überprüft werden.

Bei der Berechnung der Vollzeitstellen sind Lehrlinge und Praktikanten zu berücksichtigen und Teilzeitstellen anteilig gemäss ihrem Pensum. Wird die Anzahl von zehn Vollzeitstellen in einem Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt erreicht, muss anlässlich der Generalversammlung eine Revisionsstelle gewählt und ins Handelsregister eingetragen werden – das Unternehmen muss eine eingeschränkte Revision durchführen lassen.

Da der Verwaltungsrat anlässlich des Opting Outs eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, liegt die Pflicht zum Einhalten der entsprechenden Vorschriften bei ihm.

Wird die Jahresrechnung eines Unternehmens nicht ordnungsgemäss geprüft,

haftet er für die Schäden, die aufgrund einer Pflichtverletzung entstehen.

Es bietet sich somit an, jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Prüfung der Jahresrechnung gegeben sind. Neben den rein gesetzlichen Regeln ist nicht zuletzt immer auch der erweiterte Nutzen einer Revision der Jahresrechnung in die Erwägungen einzubeziehen.

Lohnabrechnungen per E-Mail sind zulässig

Verfügen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz über einen persönlichen Computer, kann eine Lohnabrechnung auch elektronisch übermittelt werden. Das Gesetz sieht nur vor, dass der Mitarbeiter einen Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung hat, was aber nicht wörtlich zu nehmen ist. Wenn er die Abrechnung ausdrucken kann, kann sie per elektronische Post erfolgen. ■

Tendenz zu vermehrten Einlei- tungen zu Steuer- strafverfahren

Steuerstrafverfahren werden meistens bei versuchter oder vollendeter Steuerrückziehung eingeleitet. Eine versuchte Steuerrückziehung kann bereits dann vorliegen, wenn Leistungen zwischen Gesellschaft und Anteilshaber einem Drittvergleich nicht standhalten und man davon ausgehen muss, dass dieses Missverhältnis dem Leistungsempfänger bewusst war oder bewusst sein musste.

Dies ist insbesondere bei geldwerten Leistungen der Fall, die vom Anteilshaber bewusst in Kauf genommen werden.

Als **geldwerte Leistungen** können folgende Beispiele gelten:

- übersetzte Spesen, übersetzter Lohn, übersetzte Zinsen
- Privataufwände geschäftsmässig verbucht
- zu geringer Privatanteil Miete
- Privatanteil Geschäftswagen nicht korrekt verbucht
- als Aufwand verbuchte Aktiven
- Verzicht auf Rückvergütungen
- Erwerb von Vermögen zu übersetztem Preis

- Verkauf von Vermögensteilen unter dem Verkehrswert.

Es liegt am steuerpflichtigen Unternehmen zu beweisen, dass Missverhältnisse, die der Steuerbehörde auffallen, geschäftsmässig begründet sind.

Bis anhin war es oft üblich, dass Unternehmen eine Entdeckung von geldwerten Leistungen einkalkulierten und mit einer einfachen Aufrechnung der Steuerbehörde rechneten. Diese bewusste Inkaufnahme von geldwerten Leistungen wird aber vermehrt mit empfindlichen Strafen wie Nachsteuerverfahren, Strafsteuerverfahren und Schuld der Verrechnungssteuer auf der geldwerten Leistung plus Verzugszins geahndet.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips der eingereichten Jahresrechnung kann eine von der Steuerbehörde erkannte geldwerte Leistung steuerlich nicht rückgängig gemacht werden, es ist auch kein Storno in der Buchhaltung möglich. ■

Unwahrer Revisionsstellenbericht ist Urkundenfälschung

Eine unwahre Erfolgsrechnung und ein unwahrer Bericht des Revisors ist gemäss Bundesgericht Urkundenfälschung. Auch das bewusste Einreichen eines unwahren Revisionsstellenberichts zwecks Steuerhinterziehung ist Urkundenfälschung. (Quelle: BGE 6B_711/2012 vom 17.5.2013) ■

ALV-Abzug – Deplafonierung des Solidaritätsprozents

Um die stark verschuldete Arbeitslosenversicherung schneller zu sanieren fällt beim Solidaritätsbeitrag **ab 1. Januar 2014** die Obergrenze von 315'000 Franken weg.

Neu wird auch auf dem Lohnanteil über 315'000 Franken ein Lohnbeitrag von 1% zu Gunsten der ALV erhoben. Dieses sogenannte Solidaritätsprozent wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes verbleibt unverändert bei 126'000 Franken. ■

Unternehmen muss kein Nachweis für Sozialversicherungsabgaben erbringen

Ein Arbeitnehmer verlangte von seinem Unternehmen den Nachweis, dass dieser alle gesetzlich und vertraglich geschuldeten Sozialversicherungsabgaben bezahlt hat. Das Zürcher Arbeitsgericht wies sein Begehren ab. Der Arbeitgeber muss den Nachweis nicht erbringen, müsse aber angeben, bei welcher Ausgleichs- und Pensionskasse er angeschlossen ist. So könne sich jeder Mitarbeiter selber über die einbezahlten Beiträge erkundigen. (Quelle: Arbeitsgericht Zürich, Urteil AH110194 vom 14.2.12) ■

Internet-Adressen mit .swiss

Die neue Domain-Endung .swiss soll im Laufe des zweiten Halbjahres 2014 zur Verfügung gestellt werden. Dann wird es möglich sein, die Registrierung einer Internetadresse mit der Endung .swiss zu beantragen. ■

Inhalt des Aktienbuches ist nicht unantastbar

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass dem Aktienbuch Legitimationsfunktion im Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft zukommt. Das heisst, dass sich die Gesellschaft auf den Eintrag im Aktienbuch verlassen darf. Hat die Gesellschaft aber Kenntnis davon oder müsste sie Kenntnis haben, dass der Eintrag im Aktienbuch falsch ist, so muss sich der Verwaltungsrat auch auf andere Elemente als das Aktienbuch stützen. Deshalb ist die Wirkung des Aktienbuches nur eine relative. Kann der Eintrag im Aktienbuch nämlich widerlegt werden, so gilt die entsprechend einberufene Generalversammlung als unvollständig und die dabei gefassten Beschlüsse als nichtig. (Quelle: BGE 137 III 460 vom 15.8.2011) ■

Teilzeitmitarbeitende haben auch Anspruch auf Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkom-

men, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Somit muss ein Jahreseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 7'020 Franken erreicht werden. Unterhalb dieser Grenze gelten die Regeln für Nichterwerbstätige. Bei Vorliegen mehrerer Teilzeitarbeitsverhältnisse werden die Löhne zusammengerechnet. Zuständig für die Ausrichtung der Familienzulagen ist der Arbeitgeber, welcher den höchsten Lohn ausrichtet.

Sofern ein Anspruch für einen ganzen Monat besteht, wird immer die volle Zulage ausbezahlt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.